

Verantwortliches Handeln

-

**Verhaltenshinweise
für gesetzeskonformes Verhalten**

KRAIBURG-Gruppe

Mai 2011

Vorwort der Geschäftsführung

Die KRAIBURG-Gruppe („KRAIBURG“) führt ihr Geschäft weltweit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regelungen, um ihren Geschäftserfolg langfristig und nachhaltig zu sichern. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter¹ hat die gesetzlichen Vorschriften derjenigen Rechtsordnung zu beachten, in deren Rahmen er/sie handelt. Gesetzesverstöße müssen unter allen Umständen vermieden werden. Auch sonst verpflichten sich alle Mitarbeiter von KRAIBURG, immer auf Grundlage höchster ethischer Standards zu handeln und Dritten mit Respekt und Integrität zu begegnen.

Mit internen Compliance-Leitlinien gibt sich KRAIBURG verbindliche Regeln, die für jeden Mitarbeiter weltweit gelten und ihm helfen sollen, die rechtlichen Herausforderungen bei der täglichen Arbeit zu bewältigen. Auch eine englischsprachige und eine chinesischsprachige Version dieser Leitlinien sind erhältlich. Von jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass er diese Leitlinien sorgfältig liest und die in ihnen enthaltenen Verhaltensanweisungen gewissenhaft umsetzt. KRAIBURG toleriert keine Gesetzesverstöße. Ein Verstoß gegen Gesetze und sonstige verbindliche Vorschriften kann sowohl weitreichende arbeitsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen für den betroffenen Mitarbeiter haben.

Die Geschäftsleitung und alle Führungskräfte von KRAIBURG bekennen sich zu ihrer besonderen Verantwortung als Vorbild für die Mitarbeiter. Die Geschäftsführung wird Maßnahmen ergreifen, um alle Mitarbeiter entsprechend aufzuklären und bei der Einhaltung der Gesetze bestmöglich zu unterstützen. Die Mitarbeiter von KRAIBURG, die mit rechtlich sensiblen Aufgaben konfrontiert werden, werden durch regelmäßige Compliance-Schulungen in ihrer täglichen Arbeit begleitet und unterstützt. Es wird erwartet, dass diese Mitarbeiter an den jeweils angebotenen Schulungen teilnehmen.

Die Leitlinien können nicht alle Fragen abdecken, die in der täglichen Arbeit relevant sein können. Zu den weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverstößen gehört deshalb die Bestellung eines Unternehmensbeauftragten („Compliance Beauftragte(r)“), der die Mitarbeiter bei allen relevanten Fragestellungen berät und bei rechtlichen Zweifeln hinsichtlich seines eigenen Verhaltens oder bei Hinweisen auf rechtlich zweifelhafte Vorgänge in seinem Arbeitsumfeld als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Er/Sie wird alle mitgeteilten Sachverhalte auf Anfrage vertraulich behandeln.

Weiterhin hat die Geschäftsleitung unter der Telefon-Nummer 040 355 280 74 eine externe Helpline bei der Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek eingerichtet, unter der Rechtsanwälte Fragen und Anregungen - auf Anfrage vertraulich und/oder anonym - entgegen nehmen. KRAIBURG sichert zu, dass keinem Mitarbeiter, der den Compliance-

¹ Im Folgenden wird der Terminus „Mitarbeiter“ als neutraler Begriff für Frauen und Männer gebraucht.

Beauftragten anspricht oder von der externen Helpline Gebrauch macht, ein Schaden oder eine andere Benachteiligung erwächst.

Waldkraiburg, Mai 2011

Die Geschäftsführung der KRAIBURG Holding GmbH & Co. KG

Daniela Schmidt-Kuttner

Fritz Schmidt

Ralph Uwe Westhoff

I. **Strafgesetzliche Verbote**

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, strafgesetzliche Verbote zu respektieren und ihr Handeln danach auszurichten. Dies liegt sowohl im Interesse von KRAIBURG als auch im Eigeninteresse jedes einzelnen Mitarbeiters.

Eine Missachtung strafrechtlicher Vorschriften kann im Einzelfall nicht nur zu einer strafgerichtlichen Verurteilung des betreffenden Mitarbeiters führen sondern auch - bei betriebsbezogenen Straftaten - Bußgeldbescheide zu Lasten von KRAIBURG in empfindlicher Höhe sowie erhebliche Reputationsschäden bei Kunden, Lieferanten und in der Öffentlichkeit nach sich ziehen.

Interne Unternehmensleitlinien helfen unseren Mitarbeitern, strafbares von straflosem Verhalten zu unterscheiden in den Bereichen, die für unsere tägliche Arbeit relevant sind. Im Einzelnen:

1. Korruptionsstrafrecht

Das deutsche Strafgesetz (sowie ausländische Strafgesetze) stellen die Korruption innerhalb der Privatwirtschaft und von bzw. gegenüber Amtsträgern unter Strafe. KRAIBURG toleriert keine Handlungen, die auch nur den Anschein der Korruption erwecken könnten.

Mitarbeiter von KRAIBURG werden deshalb im geschäftlichen Verkehr keine Vorteile für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, wenn als Gegenleistung eine konkrete Bevorzugung im Wettbewerb in Aussicht gestellt wird (Bestechlichkeit). Spiegelbildlich ist auch das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines solchen Vorteils untersagt (Bestechung). Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich Amtsträgern mit Blick auf ihre dienstliche Tätigkeit, soweit eine rechtswirksame Genehmigung des Dienstvorgesetzten nicht vorliegt.

Die Gewährung bzw. Annahme lediglich üblicher und damit sozialadäquater Vorteile ist nicht strafbar. Die Grenze für derartige Vorteile ist bei KRAIBURG auf € 50 festgesetzt. Die Annahme oder Gewährung von Vorteilen über diesen Betrag hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten oder die Geschäftsführung. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Vorteil mit einer konkreten Bevorzugung verknüpft ist. Bei etwaigen Vorteilen, die Amtsträgern gewährt werden sollen, wird vorab immer der Compliance-Beauftragte eingeschaltet.

2. Sonstige wirtschaftsnahe Straftatbestände

a) Submissionsbetrug

Erfolgt die Vergabe eines Auftrags auf der Grundlage einer förmlichen Ausschreibung, wird KRAIBURG ihre Angebote mit anderen Bietern weder absprechen noch abstimmen. Die Abstimmung von Angeboten ist strafbar unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen oder ob es sich um ein Vergabeverfahren der öffentlichen Hand oder von einer privaten Stelle handelt.

b) Betrug und Untreue

Kein Geschäftspartner von KRAIBURG darf im Rechtsverkehr über Tatsachen getäuscht werden, die für die wirtschaftlichen oder kaufmännischen Entscheidungen von erkennbarem Interesse sind. Wenn Mitarbeiter unseres Hauses Kunden gegenüber Erklärungen über Tatsachen abgeben, müssen diese inhaltlich zutreffen.

Geschäftsführung und Mitarbeiter unseres Hauses sind gehalten, die wirtschaftlichen Interessen von KRAIBURG bestmöglich zu vertreten. Ihnen ist es daher nicht gestattet, über das Vermögen von KRAIBURG zu disponieren oder KRAIBURG gegenüber Dritten zu verpflichten, wenn bzw. soweit der jeweiligen Disposition bzw. Verpflichtung keine wirtschaftlich gleichwertige Leistung des Kunden gegenübersteht. Die Gewährung von Rabatten, Boni und Skonti an Kunden findet daher nur innerhalb der von der Unternehmensführung eingeräumten Spielräume statt. Sollen im Einzelfall weitergehende Rabatte oder andere Vergünstigungen an Kundenunternehmen gewährt werden, ist die vorherige Rücksprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten erforderlich.

c) Steuerverkürzung/Zölle

KRAIBURG erstellt Steuererklärungen und -anmeldungen wahrheitsgemäß. Alle zollpflichtigen Waren werden von Mitarbeitern ordnungsgemäß verzollt.

II. Kartellrecht

Wettbewerb und Marktwirtschaft sind notwendige Elemente einer freiheitlichen Gesellschaft, deren Sicherung und Schutz im Interesse unseres Unternehmens liegen. Die Vorschriften des Kartellrechts sind von Geschäftsführung und Mitarbeitern, die mit Wettbewerbern, Kunden oder sonstigen Handelspartnern Kontakt haben, zwingend zu beachten.

Eine Missachtung kartellrechtlicher Verbote kann schwerwiegende Sanktionen für KRAIBURG nach sich ziehen. In der Vergangenheit wurden durch die Kartellbehörden bei Kartellverstößen gegen einzelne Unternehmen drastische Bußgelder verhängt, die bis zu 10% des (jährlichen) Gruppenumsatzes betragen

können. Hinzu kommen Ersatzforderungen geschädigter Kunden/Lieferanten. In Deutschland können die handelnden Mitarbeiter zudem mit empfindlichen Bußgeldern belegt werden. In den USA sowie in einigen europäischen Ländern sind Gefängnisstrafen möglich.

1. Wettbewerbsbeschränkende Abreden zwischen Wettbewerbern

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb beschränken, sind in der Regel mit dem Kartellrecht unvereinbar und verboten. Der Begriff der „Vereinbarung“ wird sehr weit ausgelegt; auch bloße informelle Verhaltensabstimmungen und der bloße Austausch von Informationen werden erfasst. Zu den wichtigsten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen gehören:

- Abstimmung von Preisen, Preiserhöhungen und sonstigen Preisparametern (Rabatte, Skonti, Zahlungsziele etc.) mit Unternehmen, die mit KRAIBURG im Wettbewerb stehen.
- Absprachen zwischen Wettbewerbern, welche die Festlegung von Liefer- oder Bezugsmengen zum Gegenstand haben.
- Aufteilung von Märkten, insbesondere die gegenseitige Zuweisung von Vertriebsgebieten und die Abgrenzung von Sortimenten oder Produktgruppen.
- Wettbewerbsverbote, die einem Unternehmen untersagen, Kunden eines Wettbewerbers zu beliefern.
- Austausch von geheimen Marktinformationen, wie z.B. Umsätze, Preise, Strategien, Kundendaten, Marktanteile.

Wirtschaftliche Kooperationen zwischen Wettbewerbern, die Vorteile für die Allgemeinheit bewirken können, sind unter strengen Voraussetzungen vom Kartellverbot freigestellt. Hierzu gehören u.a. Einkaufsgemeinschaften, Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften und Produktionsgemeinschaften sowie Absprachen über technische Normen/Standards.

2. Vereinbarungen mit Kunden bzw. Lieferanten

Auch Vereinbarungen mit Kunden bzw. Lieferanten können kartellrechtlich verboten sein. Neben dem oben genannten Bußgeldrisiko besteht die Gefahr, dass kartellrechtswidrige Vertriebs- und Einkaufsvereinbarungen nichtig und damit nicht durchsetzbar sind. Im Einzelnen können folgende Vereinbarungen relevant sein:

- Verpflichtung des Kunden, zu einem Mindest- oder Festpreis weiter zu veräußern.

- Alleinbezugsvereinbarungen, welche einen Abnehmer verpflichten, den gesamten Bedarf für ein Produkt bei einem bestimmten Lieferanten zu decken.
- Die exklusive Zuweisung von Vertriebsgebieten.
- Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden, namentlich genannte Unternehmen nicht zu beliefern oder von ihnen bestimmte Produkte zu beziehen.

3. Missbrauch einer marktbeherrschender Stellung

Unternehmen, die auf einem bestimmten Markt über eine beherrschende oder starke Stellung verfügen, dürfen diese im Wettbewerb nicht missbräuchlich zu Lasten ihrer Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten ausnutzen (sofern dies nicht ausnahmsweise sachlich gerechtfertigt ist). Marktbeherrschung besteht in der Regel ab einem Marktanteil von 33%-40% (die richtige Marktangrenzungen kann im Einzelfall schwierig sein). Ein Missbrauch liegt unter anderem in folgenden Fällen vor:

- Ungleichbehandlung von gleichartigen Kunden oder Lieferanten.
- Lieferverweigerung (z.B. Auslistung von Kunden).
- Fordern unangemessen hoher Verkaufspreise.
- Anbieten von Waren zu Kampfpreisen (Preise unterhalb der Kosten).
- Vereinbarung von sogenannten Treuerabatten, die den Abnehmer dafür belohnen, dass er seinen Einkauf bei einem marktbeherrschenden Lieferanten konzentriert.

III. Sonstige Rechtsvorschriften

KRAIBURG und seine Mitarbeiter achten auf die Einhaltung aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften und ethischen Standards. Die nachfolgenden Ausführungen geben nur einen Überblick über wichtige Bereiche.

1. Einhaltung von Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards

Die Mitarbeiter von KRAIBURG sind jederzeit verpflichtet, für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sind strikt einzuhalten. Etwaige Missstände sind unverzüglich den Dienstvorgesetzten anzuzeigen und abzustellen.

KRAIBURG betreibt seine Geschäftstätigkeit ökologisch nachhaltig. Alle Mitarbeiter sind deshalb verpflichtet, Boden, Wasser, Luft, die biologische Vielfalt und Kulturgüter zu schützen. Das Entstehen umweltschädlicher Einwirkungen ist durch geeignete Umweltschutzmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu verhindern. Verursachte Umweltschäden sind unverzüglich den Dienstvorgesetzten zu melden und zu beseitigen.

2. Chancengleichheit, Nicht-Diskriminierung und respektvoller Umgang

Alle Mitarbeiter von KRAIBURG begegnen allen Menschen, insbesondere Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Erfahrung, mit Respekt und Integrität. Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität werden nicht geduldet. KRAIBURG bekennt sich zu einer weltoffenen, integren und toleranten Unternehmenskultur.

KRAIBURG setzt sich des Weiteren vorbehaltlos für den Schutz der Menschenrechte ein. Unser Unternehmen wird nicht mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, die diese Grundsätze nicht achten, z.B. Mitarbeiter, Jugendliche oder Kinder ausbeuten.

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

Unser Unternehmen verfügt über wertvolle Patente und Know-How. Sämtliche Mitarbeiter sind verpflichtet, derartige Informationen sowie alle sonstigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Auch Informationen, an deren Geheimhaltung unsere Vertragspartner und Kunden ein Interesse haben, werden von dieser Verpflichtung umfasst, und dürfen nicht unbefugt an Dritte weiter gegeben werden. Die Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern und Kunden sind unbedingt einzuhalten. Diese Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung eines konkreten Arbeitsverhältnisses hinaus.

IV. Helpline

Zur Beantwortung von Fragen zu diesen Verhaltensweisungen und zu konkreten Sachverhalten stehen allen Mitarbeitern von KRAIBURG eine interne Helpline zum Compliance-Beauftragten und eine externe Helpline zu einer Anwaltssozietät zur Verfügung.